

Sabas über Saug

Berechtigende Abkündigungsvorläufe

Paris, 4. April. „Quand“ meinte die Deutschen besetzten einen Teil des Dorfes Saug. In der Nacht auf Freitag hat der neue Angriff mit einer großen Anzahl feindlicher Truppen, die auf eine Division geschätzt werden, nach einer sehr heftigen Beschließung stattgefunden. Den Deutschen ist es gelungen, nach einem Handgemachten in dem westlichen Teil des Dorfes Saug festen Fuß zu fassen. Die Eroberung dieser Ruinen, die praktisch vollkommen unbrauchbar sind, wird dem Feinde keine großen Vorteile bringen (?), weil sie auf 150 Meter dauernd der Bedrohung des Dorfes Saug ausgesetzt sind.

Paris, 3. April. Die Pariser Presse bemüht sich, die verlorengegangenen Stellungen von Malancourt und Bour als wertlos hinzustellen, aber gerade diese Verluste lassen erkennen, daß man in Paris der weitesten Entmutigung entgegensteht. Auch die Genfur ist wieder besonders nervös geworden. Die „Information“, der es verboten worden ist, die letzte Beschließung von Reims anzuführen, macht dazu die melancholische Bemerkung: „Es ist recht bedauernd, daß die Genfur, die mit großer Weisheit feindliche Bomben unterdrückt, nicht imstande ist, feindliche Bomben zu lassen.“ Der „Matin“ gibt eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes von Reims. Es geht daraus hervor, daß sein einziges Gebäude der Stadt unversehrt geblieben ist, mit Ausnahme der Kathedrale. Das Arbeiterblatt „La Botte“ jammert über die lange Dauer des Krieges und den wirtschaftlichen Ruin. Es sagt dann: „Alle Welt weiß, daß gerade Deutschland sich auf einen beratigen Aufreismarsch vorbereitet habe. Alle Welt weiß, daß sich Deutschland auf und stellt es den Franzosen als Beispiel hin. Es sei wirklich lächerlich, den Feind hartnäckig zu verfolgen, wenn man es doch auf wirtschaftlichem Gebiet nicht weiter bringen kann, als diesem nachzugehen.“

Die Schlußnote nach Entlassung

Genf, 4. April. Bei Gelegenheit der Pariser Konferenz hat sich die Räteregierung in Sofia und Cadorna eine Erklärung über die militärische Lage bei Verdun stattgefunden. Räteregierung forderte die Aufstellung einer Feindarmee, selbst unter Aufgabe eines anderen Operationsgebietes. Räteregierung erklärte darauf, daß er nicht in der Lage sei, irgend welche Operationen zu stellen, immerhin lasse sich die englische Front mit ihren eigenen Mitteln etwas weiter ausdehnen. Dagegenliegende Anordnungen wurden noch während der Vorbereitung an die Heeresleitung gedrückt. Cadorna wiederholte seine früheren Erklärungen, daß er keine neuen schweren Streitkräfte abgeben könne. Man erregte sich köstlich auf den Ansturm einiger Spezialisten.

Ein beigelegter Zwischenfall

Bern, 3. April. (Melbung der Schweizerischen Telegraphenagentur.) Die Regierung des Deutschen Reiches hat dem Bundesrat durch den hiesigen Gesandten mitteilen lassen, die angeordnete Untersuchung habe ergeben, daß die Flugzeuge, welche am vergangenen Freitag, den 31. März über Bruntrut Bomben abwarfen, deutsche Flugzeuge gewesen sind, welche die Orientierung vollständig verloren haben und sich über Belfort schickten. Die deutsche Reichsregierung spricht dem Bundesrat ihr lebhaftes Bedauern aus und stellt mit, daß die schuldigen Piloten bestraft und von ihren Posten entfernt werden würden.

Auf Anregung der deutschen Regierung wird die Frage, wie durch Kennzeichnung der Grenze oder auf andere Weise einer Wiederholung solcher bedauerlichen Zwischenfälle vorgebeugt werden kann, zwischen den zuständigen Stellen näher geprüft werden; desgleichen ist eine Regelung des eingetretenen Sachschadens vorbehalten worden.

Singe, Deutschland!

Von Rudolf Gerson

Das ist die hüße Sonne,
Das ist des Frühlings Freterhand,
Wir ist das Herz voll Blume,
Als ging ein Sonntag durch das Land,
Als lag ich Ra und Biegel. —
Wie einst von Wanderlust belebt,
Als kam auf weichen Füßeln
Das erste Antelied geknust
Frühling — Frühling!

Macht weit, macht weit die Lore
Im Heimathaus — es noch der Log!
Und donnern rings die Rohre,
Lacht donnern nur, was donnern mag.
Das sind die Lenzgeister —
Doch frei, daß uns die Sonne scheint
Es sprengt der Singfriedritter,
Wir hehen Veden auf den Feind. —
Frühling — Frühling!

O Heimat, Liebgetreide,
Dein Mund darf nicht verküffen sein
Wir horden auf im Streite,
Die Weidweil rückt, es rauscht der Rhein.
Es klingt der Donau Routhen,
Es ging des Nordmeers Wellenflor —
Lacht uns ein Lied erlauten,
Wie einst an Deutschlands Schwertweistag:
Frühling — Frühling!

Da sagen deine Frauen,
Da sagen deine Männer aus!
Von allen Heimatorten
Vor heilig uns dein Hebertraus:
In Schillingen und Gesängen

Kapitalabfindung von entlassenen Kriegsteilnehmern und von Kriegswitwen

Das dem Reichstage ausgegangene Kapitalabfindungsgesetz bestimmt in § 2 Nr. 1:
„Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn: die Verlorengegangenen d. h. die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Personen sowie die ihnen jenem Zeitpunkt Verlorengegangenen zugehörigen Witwen das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.“

Die Abfindung durch Zahlung eines Kapitals soll nach § 1 des Entwurfs auf Antrag des Verlorengegangenen zum Erwerb oder zur Festigung eigenen Grundbesitzes erfolgen. Unter Festigung eigenen Grundbesitzes sollen alle Maßnahmen (z. B. auch Abfindung von Schulden, Vergrößerung durch Neuwerb) verstanden werden, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz und die Gelegenheit zu ähnlicher Arbeit nicht nur den zu Verlorengegangenen selbst, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten und zu sichern. Es gilt das auch für Witwen, deren Ehemänner den Tod für das Wehrdienst erlitten haben und die ohne Genüherung eines Kapitals genugung tun würden, ihren Besitz aufzugeben. Um den Verlorengegangenen unter allen Umständen die Mittel für den nächsten Lebensunterhalt zu sichern, sollen der Kapitalabfindung von Kriegsteilnehmern nur die Zulagen (Kriegszulage und Verteilungszulage nach dem Mannsdienstverlorengegangenen vom 21. Mai 1906, gegebenenfalls die Tropenzulage), der Kapitalabfindung von Kriegswitwen nur die Hälfte der auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 ihnen zulegenden Kriegsverlorengegangenen-Gehältnisse (300 M. für Witwen eines Feldwebels usw., 250 M. für Witwen eines Unteroffiziers usw., 200 M. für Witwen eines Gemeinen) zugrunde gelegt werden. Auch ist die Bestimmung der Abfindung auf einen Teil der Zulagen beschränkt, auf einen Teil der Verlorengegangenen-Gehältnisse der Witwen zulässig, weil die Abfindung in vollem Betrage leicht über das wirtschaftliche Bedürfnis hinausgehen könnte. Voraussetzung für die Bewilligung einer Kapitalabfindung sind ferner, daß der Verlorengegangene anerkannt ist, daß ein späterer Wegfall der Kriegsverlorengegangenen nicht zu erwarten ist, und daß für eine nützliche Verwendung des Geldes (nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse durch die betrauten amtlichen Stellen und unter Mitwirkung von Handelskammern, Handwerkskammern, Kochvereinen usw.) Gewähr besteht. Das Abfindungskapital wird berechnet nach einer Tafel, die sich an die Statistik über die durchschnittliche Lebenserwartungsdauer orientiert. Danach erhält der Verlorengegangene bei vollendetem 21. Lebensjahre das 16fache, bei vollendetem 55. Lebensjahre das 7 1/2fache des Jahresbetrages der betr. Bezüge oder eines Teiles derselben. Mit jedem neuen Lebensjahre nach dem 21. Jahre erhöht sich die Abfindungssumme um das 1/4fache. Im Falle der Wiederberufung einer abgefundenen Witwe, ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzugeben, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederberufung fällig gewordenen Verlorengegangenen-Gehältnisse übersteigt. Am Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung wird die Verwaltung der Rückzahlungsverbindlichkeiten so zu gestalten haben, daß nicht etwa die Rückzahlungen zu leisten und die Wiederberufung nicht erzielt wird. Beim Vorliegen besonderer Umstände soll beschloß von der Rückzahlung des Kapitals ganz oder teilweise abgesehen werden können. Um sicherzustellen, daß die gewährte Abfindungssumme im Sinne des Gesetzes bestimmungsgemäß verwendet wird, schreibt § 7 des Entwurfs vor, daß die Abfindungssumme auf Erfordern insoweit zurückzugeben ist, als innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht stattgefunden hat.

Warenumsatzsteuer statt Quittungsschmelze?

Nach mehrfachen Wittermeldungen trägt die Reichsregierung mit der Absicht, den vorgelegenen Quittungsschmelze, der auf vielen Seiten einer lebhaften Meinungsbildung ist, folgen zu lassen und dafür eine Warenumsatzsteuer in Vordringung zu bringen. Es heißt, daß diese Umsatzsteuer auf die Durchführung geründet werden sollte

Rag uns der Heimat Lied im Ohr

Es flieg in Traumschnecken
Wie deutscher Blütenstempel anpor:
Frühling — Frühling!

Wacht auf, ihr Seimoldeder!
Der Frühling ruft wie duquamt,
Er flingt durch Herz und Glieder,
Er flingt in uns'rer Schwärter Stahl —
Wir woll'n aus Deutschland hören
Das Lied, das uns hinausjehant.
Und auf die Fahnen künden:
Dir, Vaterland, Dir Heimatland —
Frühling — Frühling!

Flüchtlingsleben in Rishni-Pogorod

Erzählende Bilder von dem Leben der Flüchtlinge, die mittels der Stadt der Märkte in Rishni-Pogorod ihr Dasein fristen und hier das Bild der Danteschen Hölle lebendig werden lassen, schied der Berichterstatter einer russischen Zeitung. Die allerersten dieser Individuen wohnen in besonders eingerichteten Gebäuden, Katakomben, von denen acht im Jahre 1900 errichtet, sein andere 2000 haben überdogen. In dem einen, das die russische Berichterstatter besuchte, waren 350 Insassen, Kranke und Greise zusammengepackt. Der halbtags noch arbeiten konnte, bestie sich, schließlich aus dieser Höhle des Schmerzes herauszuwachen. Man denke sich eine Anzahl dreierlei, rammloser Zimmer, deren Wände der Risse triefen. Die Bettenbestände sind mit ganz ungelassen lassen müssen, da die Räume vollständig mit Eis bedeckt sind. Im Herbst waren die niedrig gelegenen Stadteile überschwemmt, und es lag noch das Wasser zurück, trat Frost ein. Selbst der Dolgortrat ist im Eise gefahren, und die Flüchtlinge müssen das Holz heranzubringen um es bevor sie es benutzen, in dem Eise zu trennen. Geheißt werden die Räume durch kleine, eiserne Oefen, deren Betrieb durch die Fenster ins Freie gestiftet werden.

Nach das Gattungs „Kolle“, das beliebteste Bekleidungsstück der kleinen Welt, hat dem Fringe seinen Tribut zahlen müssen. In dem großen Saal, in dem die Flüchtlinge untergebracht sind, werden heute die Flüchtlinge wie in den kleinen Zimmern, in denen der Ehemann selber in Stühlen

und daß sie nicht von einzelnen Umständen, sondern am Schluß des Jahres von dem gesamten Bruttoertrags des Geschäftes erhoben werden soll. Da in der Landwirtschaft nicht jeder Befürer Lust führt, so soll dort an die Stelle des Bruttoertrages eine Schätzung treten. Da Einzelheiten zuverlässig noch nicht bekannt sind, wird man sein Urteil über die geplante Vorlage amedemhin noch zurückhalten. Zimmerlin aber meinen wir, der „Strenu-Bla“ recht geben, wenn sie schreibt: „Wie sofort ersichtlich sind die Schwächen, die sich namentlich aus der verkehrswirtschaftlichen Bedeutung der Umsätze der Landwirtschaft, Industrie, beim Handel und Gewerbe usw. ergeben sehr groß, Gegenwärtig ist aber die Not, überes Fring können beratige gesellschaftliche Probleme nicht gelöst werden.“

Die deutschen Sportassen im Jahre 1915

Die Geschäftstätigkeit und der Einzahlungsüberschuss der deutschen Sportassen sind sicherlich ein Reiden des Standes der Volkswirtschaft anzusehen. Die bedeutungsvolle Rolle, die aber gerade die Sportassen bei der Aufbringung der Kriegsanleihe gespielt haben, madten sie zu einem freiwirtschaftlichen Mittelpunkt von mitauschlaggebendem Einfluß für die Kriegswirtschaft. Die Sportassen als Sammelbehälter der kleinen und mittleren Beträge erfüllen auf der einen Seite gegenüber der Bevölkerung eine erhebliche Aufgabe und auf der anderen Seite gegenüber dem Kapitalmarkt einen freiwirtschaftlichen Zweck, der sie zu wichtigen Trägern der Volkswirtschaft madt und aus ihrem Stande auf das Wesen und die Entwicklung der Volkswirtschaft gekloffen werden darf. Sporten ist nicht jedermanns Sache. Diebe Jugend muß erlernt, anergogen werden. Dabei bleibt es eine ernste Pflicht der Schule, der Gemeindebehörden und lokaler Vereine, sowie überhaupt aller Verbindungsglieder zwischen Staat und Bevölkerung, daß die Sportanlage an Boden gewinnt und daß die Wahrung zur Selbstfürsorge in allen Bevölkerungskreisen lebendigen Widerhall findet. Das Überkommen der Waren hat vor wenigen Tagen den Zusammenhang für Jugendliche verflücht. Der Grundbesitzer bietet die Benutzung der Flächen liberal, freudig bereitwillig. Aber der Sparzeit muß erst alle Beschränkungen freieren anergogen werden zum Vorteil des Einzelnen und der freiwirtschaftlichen Gesamtheit.

Unter der Kriegswirtschaft hat nach den Berichten der Sportassen die Sparkraft der Bevölkerung ganz erheblich zugenommen. Schon im Jahre 1914 war das Geschäftsergebnis der Sportassen trotz des Krieges glänzend. Bei der Württemberg der Geschäftsergebnisse für das Jahre 1915 muß zunächst die Beteiligung der Sparer und Sportassen an der zweiten und dritten Kriegsanleihe außer Betracht gelassen werden. Der Aufstom an Kapitalien war ganz allgemein. Er war sogar in dem gleichen Umfang bisher noch nie dagewesen. Insgesamt haben nach den Ergebnissen der monatlichen Statistiken die Sportassen im Jahre 1915 einen Uberschuß der Geschäftstätigkeit über die Rückzahlungen von 2500 Millionen Mark gehabt. Dazu kommen noch die Zinsen der Sparanlagen in Höhe von rund 700 Millionen Mark. So daß sich für das Jahre 1915 ein Gesamtüberschuß von rund 3 1/2 Milliarden Mark ergibt. Es hat sich auch die Zahl der Sportassensglieder ganz erheblich vermehrt. Hierbei sind alle früheren in Friedenszeiten bekannt gewordenen Zahlen wesentlich übertrieben worden. Auf die Kriegsanleihen haben die Sporter 4 1/2 Milliarden gezeichnet, wovon im Jahre 1915 etwa 3 1/2 Milliarden von den Büchern abgeschrieben worden sind.

Das neue Jahre 1916 brachte weiteren starken Aufstom an Sportgliedern, der sich schon im Februar zu einer bisher unerhörten Höhe erhob und im Februar und im März in gleichem Umfang anhielt. Allein der Zuwachs der Einlagen im Januar 1916 ist auf mindestens 440 Millionen Mark gegenüber 300 Millionen Mark im Vorjahr zu schätzen. Dieses glänzende Bild schattet den Rückschlag, daß trotz der Kriegszeit und trotz der Zuerung die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Volkes durchaus gesund und so prächtig sind, daß Deutschlands Volkswirtschaft den Krieg nicht nur überleben, sondern auch die kommende Friedenswirtschaft auf gesunder und frohlicher Grundlage beginnen wird.

Seinen Namen werdet ihr nie erlösen!

Unter der Überschrift „St. Buremkratus im Gefängnis“ berichtet die „Frankfurter Zeitung“: Durch den Krieg hat St. Buremkratus in Frankreich und in Deutschland, daß man mit seinem Namen redete, doch wurde ihm die von Friedenszeiten neu abweichende Gleichmäßigkeit in Stadt und Land wieder an neuem Leben: Auf einer kleinen heiligen Inselchen war von einem Hiesigen einen Beamten ein kleines Sandgebäude übergeben und bei der Abreise besetzt worden. Im Ziel angelangt, schrieb der Reisende eine Postkarte an die Buremkratus, die sich in dem Beamten, der unbekannt zu finden war, weil es auf die Relation in ihrer nur ganz wenige gab, und bei ihm den Namen des Beamten, der ein Brief er einige Tage lang ein Briefwechsel, und sein schließlich im Sammelbrief nachgelassen, daß in „Reklamations-Eisen“ nur beantwortet werden könne, wenn 50 Pfennige für die Auskunft, 20 Pf. an Briefmarken für St. Buremkratus (Vor- und Nachname) hier es im amtlichen Schreiben besetzt werden würden. Dieses Buch wurde aber nicht in die Postmarken, sondern nur durch Postanweisung einbezahlt werden. Die amge-Inschrift war aber dieser Antankelerei, denn falls eine Mark ausfallen nicht wert. Eben wollte der Empfänger das Amtliche fortsetzen, da fiel sein Brief auf eine Karte in die unteren des Briefes: „St. Buremkratus St. B. H.“

So also, so hieß er.
St. Buremkratus ämelt hier aus Oar dem süßigen Wohlwäter, der in dem alten Wiener Volkstisch auftrat, alle Armut in einem Beutel Gold besetzte und dann zum Schluß, die des schickens, lezte: „Meinen Namen werdet ihr nie erlösen.“ — „So bin der Kaiser Franz!“

Walhalla-Theater
Anfang 8.10 Uhr.
Letzte 3 Aufführungen:
Wie einst im Mai.
Freitag zum ersten Mal, Die Prinzessin vom Nil.
Operette von Victor Holländer. 1175

Pauluskirchenchor
(Leiter: C. Boyer) 074
Abendmusik
in der Pauluskirche
Donnerstag, 6. April, abends 8 1/2 Uhr.
Eintrittskarten 30, 50, 100 Pfg. bei H. Hothan.

Hallischer Club.
Die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder findet am **Sonnabend, den 15. April, abends 7 1/2 Uhr,** in den Räumen des Clubs statt.
Zugewandlung:
Bestätigung des Jahresberichts und der Rechnung. Entlastung des Vorstandes. Wahl von Rechnungsprüfern für 1915. Anträge, welche schriftlich bis zum 10. April 1915 beim Vorstand gestellt werden. Die Mitglieder werden zu dieser Versammlung hierdurch eingeladen. (1171)
Halle a. S., den 4. April 1915.
Der Vorstand, von Krofigk.

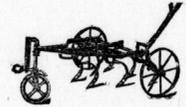
Verwendet
„Kreuz-Pfennig“-
Marken
auf Briefen, Karten usw.

Astoria-
Lichtspielhaus.
Mittwoch — Donnerstag 0388
Jugend-Vorstellung.
Indianerkrieg. | **Die Furcht vor der Freude.**
Wild-West-Drama. | Drama in 4 Akten.
Kinder, welche **Gold** einwechseln, haben an der Kasse **Gold** freien Zutritt.

Für Massenverpflegung!
Julienne (Misserlei-Gemüse, gedörrt)
pro Portion 30 bis 50 Gramm, in Saucetten, Kranzgebäcken, Militärfischen usw. sehr beliebt. Preis per Port. 20. 150.— ab hier gegen Nachnahme. 30 Pfennige 1 Str. 0388
Dr. M. Wagner,
Dörrgemüsefabrik
Torgau

Aufarbeiten alter Betten
(Matratzen, Federbetten, Steppdecken)
Reinigen von Bettfedern.
Durch vorzügliche maschinelle Einrichtung werden die Federn gewaschen und gereinigt, wodurch selbst die ältesten Federn ihre alte Füllkraft wieder erhalten.
Bett-Inletts
nur bewährte Qualitäten, garantiert federdicht, in allen Preislagen.
Weddy-Pönicke,
Halle a. S., Leipzigerstr. 6.
Auf meine — Ausstellung — von ca. 100 kompletten Betten mache ich besonders aufmerksam. .

Landwirtschaftliche Maschinen
in allen Ausführungen
Reichhaltiges Ersatzteillager
Grosse Reparaturwerkstatt
Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen
Central-Ankaufstelle
für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte
Halle (Saale) Filiale Halberstadt
Marsburgerstrasse 17/18. (1149) Kälgerstrasse 35.



Reife Größe vorzuzieh.
Wasser goldene getempelte
Verlobungs-Ringe
Gravierung Diamanten. Gravierung Goldstein.
Smaragd, Achat, Ischardt, sowie Edelsteine, jedes Stück mit dem feingehaltigen Stempel 1888, 585, 750 (bez. 900) u. mit meinem Zertifikat und T. versehen. (2373)
Juwelier Tittel,
Schmeerstraße 12.

Nähr-Zwieback 0370
Sehr verdaulich, sehr nusschmeckend, immer frisch gebackt.
450 g = 1.— = 1 Brotin.
Ronditorei C. Zorn.

Impfe
jeden Mittwoch u. Sonnabend von 2—3 Uhr
Sanitätsrat **Dr. Böttger,**
Pfeuzenstr. 12.
Meine Creme gegen **Sommersprossen**
hilft sicher, sogar, wo andere Mittel bereits versagen.
Dose 1.10 Mk., nach ausserhalb 20 Pfg. Porto. (1175)
Dufhaus Sasa,
Rohrstr. 1. am Veitstier Turm.

Futter-Runkel-Rüben
in Säcken und einzelnen Beuteln für Rabbin und ab Wagen billiger als abzugeben
Max Krug, Hächelschneiderei,
a. Bahnhof Trotha. — Tel. 5562.

Vornehme Neuheiten für **Ostern und Frühjahr.** 0376
Wäsche, Krawatten, Handschuhe, Taschen, Schirme, Stücke, Neueste Wiener, Holländer **Schürzen, Strumpfwaren.**
— Billige Preise.
G. Liebermann, Geisstr. 42,
Ecke Thaliastr.

Stadt-Theater
Mittwoch, den 5. April 1915.
Anf. 7 1/2 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.
Eröffnung:
Die gutgeschneidene Ecke.
Extravaganza
von Hermann Sudermann.
Donnerstag, Anf. 7 1/2 Uhr.
Die Walküre.

Tour durch das Urner und Glarner Land.
Kaiser-Panorama
1169 Gr. Ulrichstr. 451.
Ganz neue wunderbare Schweizer Aufnahmen.
Ganze Namen od. Vornamen läßt zum Zeichnen von Häusern u. m. vielen tolle Schrift auf weißem Band! H. Schnee Nachhlg., Gr. Steinstraße 84.

Dresdner Nachrichten
Gegründet 1856
Hauptgeschäftsstelle: Dresden-N., Marienstrasse 38/40.
Fernsprecher Nr. 11, 2086 und 3601.
Eigenes Redaktionsbureau in Berlin.
Weitverbreitete deutschnationale Tageszeitung
mit wöchentlich sechs belletristischen Beilagen.
Neueste Börsenberichte, Effektenverlosungslisten, sowie Mitteilungen über Handel und Gewerbe.
Stichtagsbeilager Post-Zugpreis Mk. 3.20.
Inserate haben besten Erfolg!
Die einpaltige Beilage kostet nur 30 Pf. (202)
Inserententart und Probenummern gratis und franco.

Familien-Nachrichten.

Am 30. März d. J. verschied in Konstanz nach kurzem, schwerem Leiden unser heißgeliebter, treuer Bruder, Schwager, Neffe und Onkel.
Herr Generalleutnant z. D. Franz von Schoenberg a. d. H. Kreipitzsch,
Kommandeur einer Ersatz-Brigade, Ritter des St. Heinrichsordens und des Eisernen Kreuzes I. Kl., tief betrauert von allen, die ihn kannten. (1168)
Im Namen aller Hinterbliebenen Kurt von Schoenberg,
Oberstleutnant z. D. und Regimentskommandeur, z. Zt. im Felde,
Willy von Schoenberg,
Königlicher Oberförster, Major der Reserve und Bataillons-Kommandeur, Königsbrück (Sa.).

Heute erhielten wir die tieferschmerzliche Nachricht, dass am Abend des 27. März unser einziger geliebter Sohn, Bruder, Enkel, Neffe und Schwager, der Unteroffizier der Reserve
Otto Bethmann
Mun.-Kol. Fuss-Art.-Rgt. 4
auf dem Felde der Ehre gefallen ist.
Bei dem Munitionsvorbringen in die Feuerstellung wurde er von einem Granatsplitter in die Brust getroffen.
Rittergut Stendorf b. Bad Kösen, den 2. April 1915.
Otto Bethmann und Familie. (1165)

Auf dem Grundstück Alte Promenade 5a befindetlicher ist als
Holzschuppen Abbruch
zu verkaufen.
Näheres ist Alte Promenade 5 bei Hugo Hecker, G. m. b. H. an erfragen. Angebote sind datelb. abzugeben. (2386)

Chaiselongues
mit **Decken**
bes. preis. von Mk. 45.— an.
Unerreichte Auswahl!
Möbelfabrik C. Hauptmann,
Kl. Ulrichstr. 86 a und b.

Bekanntmachung

Nr. 34. I 1391.3. 16. S. R. A.,

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 *) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Veränderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Josen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Bekleidungen, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche ihr großes Erfolg — Kleider- und Wäscheherstellung —, einschließt der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Stiele, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im groß u liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellen im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der in Betrieben mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden nicht übersteigen. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzan u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Gewerken welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigte Personen darf gleichfalls vierzig Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werktage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) **) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) **) anzuzeigen. Die von den Landespolizeibehörden bestimmten Behörden (***) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werk- tage erlassen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) die Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben dem Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung anstiftet oder anreizt, soll, wenn die betreffende Gewerbe keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen minderer Umstände kann auf Saft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

*) Anmerkung:

Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
" Bayern " " " Gewerberat.
" Sachsen " " " Ortspolizeibehörde.
" Württemberg " " " Gewerbeinspektor.

**) Anmerkung:

Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
" Bayern " " " Die Kreisregierungen, Kammer des Innern.
" Sachsen " " " Die Kreisbauernmännchen.
" Württemberg " " " Die Oberämter.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 geführt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen, und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuden und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuden und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstunden mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ist den Inhabern der Arbeitsstunden freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstunden und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter nur unregelmäßig, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit erhalten oder erzielen haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wünschentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.

4. Die Zuschüsse für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen im Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstunden oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstunden und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die vorausgelagerten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) *) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstunden beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstunden nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) *) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Bearbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für die vermittelnden Personen (Aus-

*) Anmerkung:

Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
" Bayern " " " Gewerberat.
" Sachsen " " " Ortspolizeibehörde.
" Württemberg " " " Gewerbeinspektor.
(Vertretung umfassen)

geber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Seimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstufen (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich leserbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 2.

Die (von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Seimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassende Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstufen und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen (Gewerbeaufsichts-)

***) Anmerkung:**

- Für Preußen ist zu lesen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
- Bayern " " Die Kreisregierungen, Kammer des Innern.
- Sachsen " " Die Kreisoberamtsverwaltungen.
- Württemberg " " Die Oberämter.

St. 617 A.

beamten)*) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der bezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit von denjenigen Arbeitnehmern Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstufen oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überlassen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Ausgang aus den Vorschriften des vom (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stückzahl ist den Arbeitern (Arbeitern) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Nennlohn des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) übersteigt.

****) Anmerkung:**

- Für Preußen ist zu lesen: Gewerbeinspektor, Gewerberat.
- Bayern " " Ortspolizeibehörde.
- Sachsen " " Gewerbeinspektor.
- Württemberg " " Gewerbeinspektor.

Bekanntmachung.

Der Verband hat endgültig den Ankauf und die Verteilung des auf die Provinz Sachsen entfallenden Anteils an Schokolade für den Vereinstisch abgenommen und auf diesem Zwecke folgende Kaufstellen eingeteilt:

- I. für den Regierungsbezirk Magdeburg, einschließlich der brandenburgischen Gebietsteile Kreis Blankenburg und Amtsgerichtsbezirk Calbe:
 - a) Verbands-Kaufstelle: S. Ehrlich & Rogener, Magdeburg, Viehbot.
 - b) Verbands-Schweine-Kaufstelle: Flinsberg & Schulz, Magdeburg, Viehbot.
- II. für den Regierungsbezirk Merseburg, ausschließlich der Kreise Gartzberg und Sanctae-Barbarae:
 - a) Verbands-Kaufstelle: Gebr. Schloss, Friedl & Halmzer, Merseburgstr. 168.
 - b) Verbands-Schweine-Kaufstelle: Cotte & Gebr. Nickel, Halle a. S., Delitzschstraße.
- III. für den Regierungsbezirk Erfurt, einschließlich der Kreise Gartzberg und Sanctae-Barbarae:
 - a) Verbands-Kaufstelle: G. & A. Frank, Erfurt.
 - b) Verbands-Schweine-Kaufstelle: Ferdinand Gothe, Nordhausen.

Rechtlich sind die Grundzüge und Bedingungen für die Lieferung von Schlachttierfleisch zu Deckung des Vereinstisches auszulassen. Sollte ein Händler bei der großen Zahl unserer vereinstisch übergebenen Leihgaben wir, mit der zuständigen Behörde, sich in Verbindung setzen zu wollen, die die nötige Auskunft und Unterlagen geben wird. Es ist uns mitgeteilt worden, daß in landwirtschaftlichen Kreisen stellenweise die Auffassung besteht, die Schlachttiere für die Vereinstische sind im Vergleich mit anderen Schlachttieren zu teuer. Wir betonen ausdrücklich, daß die Vereinstische für alle mit Vieh handelnden Personen gelten und wir bitten, die Schlachttiere zu überreichen. Umänderungen werden nicht gemäß Gesetz betreffend die Schlachttiere vorerlaubt. Die Schlachttiere sind für den Verkauf an solchen vorgezeichneten besonderen Anstalten werden hiermit angeordnet. Magdeburg, Kaiserstraße 66, 31. März 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.

Der Vorstand.

Bekanntmachung

betreffend die Immatrikulation auf heutiger Universität für das Sommersemester 1916. Diejenigen Studierenden, welche beantragen, sich an heutiger Universität immatrikulieren zu lassen, wollen sich in der Zeit vom 26. April bis zum 16. Mai d. J. auf dem Universitäts-Sekretariat, Universitäts-Verwaltungsgebäude, Zimmer 95, während der Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr unter Vorlage ihrer letztere Matrikelnummer, die sie von der letzten Universität und, falls letztere im Abgange von der Schule oder von der letzten Universität mehr als ein Vierteljahr verfallen ist, die letzten Matrikelnummer vorlegen. Welche Zeugnisse, welche ein Zeugnis ausreichen, jedoch weniger als ein Zeugnis, welche die Schulbildung erweisen, welches für die Erlangung der Immatrikulation am heutigen Universität vorzulegen ist, haben die für ihre Aufnahme erforderlichen Bedingungen bei der Immatrikulations-Kommission, und zwar ebenfalls unter Vorlegung ihrer Papiere im Universitäts-Sekretariat nachzufragen. Die reichhaltigsten Frauen gelten die gleichen Bedingungen anzuwenden. Ausländer - es kommen für die Immatrikulation nur solche in Frage, die den deutschen Kriegsführenden Staaten nicht angehören - können immatrikuliert werden, wenn sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der von den Reichsdeutschen geforderten Bedingungen einer unentgeltlichen höheren Schule im wesentlichen gleichwertig ist. Für den Ausländern, die Landwirtschaft studieren wollen, kann das Vorlegen eines Zeugnisses erlassen werden, wenn ihre Schulbildung denjenigen gleichwertig ist, welche von den Reichsdeutschen eines Zeugnisses gefordert wird. Später eingehende Immatrikulationsanträge werden nur ausnahmsweise und bei ausdrücklicher Genehmigung angenommen werden. Halle (Saale), den 30. März 1916. Der Rektor der Königlich-vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Pflanzen Sie keine Obstbäume

oder sonstige Gewächse aller Art, bevor Sie nicht den Garten-Freund Nr. 31 von Ed. Penzke & Co., m. b. H., Baumgärtner in Deltasee, gelesen haben. Dieses hübsche lehrreiche Werk enthält zahlreiche fachkundige Anleitungen, die den Erfolg der Pflanzung sichern. Es wird kostenfrei versandt.

Für Heereslieferungen taufte Alt-Messing, Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Ferd. Haassenger, Metallischerer, Barthelemystr. 9.

Kleefamen, Hob, Weis, u. Gellies, Zuerne u. a. Kleefamen für feuchte und trockene Stellen, Bierzeilen usw. empfiehlt 0141

Max Krug, Samenhandlung, Talamstr. 3, Dallmar.

Saathatoffeln, 200 Gramm frühe Oberländer Blau, auch in kleineren Sorten ab Halle empfiehlt O. Ritter, Halle, Tel. 2708.

Ein Paar gute, starke gelbe Arbeitsperde verkauft Ede. Hechthaus, Nikolaistrieb b. Wittenb.

Notes „allerfrühe“ Gerste anerkannt schönes Saatgut, hat billigt abzugeben, Jannagewerke, C. Klotz, Pfl. Bachau.

Künstliche Zähne
in allen Ausführungen.
Behandlung kranker Zähne
durch appr. 183
Zahnarzt.
Vorzugsweise schmerzloses Zahnziehen, soweit möglich.
Hall. Zahn-Heil-Anstalt
(vormals Britannia), Gr. Ulrichstrasse 11, II.
Sehr mässige Preise. Fernruf 3855.

von Klaviern und Sängern wird preiswert und gut besorgt Große Braubandstrasse 22 II.

Küchenmöbel
denkbar reichste Auswahl empfiehlt
Höbelsfabrik C. Hauptmann,
Kl. Ulrichstrasse 36 a. u. b.

Harmonium.
Die Königin der Musik, passend für jed. Familie, mit Apparat kann jed. sof. spiel. Orgel, Volkshilf. Märsche usw. v. 190 Mk. an. Lob. Ankerkennung. Katalog unsonst.
Max Horn, Zwickau, Fernspr. 1266,
Größtes Harmoniumhaus.

Das Geld
steht in allen Winkel! Sie brauchen nur zu suchen, so finden Sie überall gebrauchte
Säcke
auch zerfetzte, sowie Badelimon und Windeln, taufe am Donnerstag, den 3. und Freitag, den 4. April im Bahnhof zur Hofe, Kammlidstraße und ablie die besten Preise, 1. Saack u. Weis. Saack ablie 1.50 M. per Stück. Bei größeren Vorken komme nach auswärts. Suche größere Vorken und feinerer Vorken

Sement-Säcke.
Berlinden-Angebote

Berlinden-Angebote
Sundmird. Hall. Berwallter, 28 Kl. Straße, bis liegt in erstklass. Lage, artig gemauert, liegt, gefügt auf gute Fund. u. Umfeld, baldigst passende u. dauernde Stellung. Off. u. Gebotsangebote erst. u. d. 308 a. d. 3874

5-Zimmer-Wohnung, nahe Stedebach, mit allen Annehmlichkeiten, wie Warmwasserheizung, elektr. Licht, Bad, Wasserloset, Doppelkammer, elektr. Bad, Gas, Gasbrenn, viel Regenwasser, usw. sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen: Kältele Benning, Leipziger Straße 61A

Herrschaftliche Wohnung, Lindenstr. 131l.
6 Zimmer, Bad, Kuche, Keller und Hof, elektr. Licht und Gas, sofort oder später an ruhige Leute zu vermieten.
Ernst Hofmeister.

Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Nennlohn des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) übersteigt.
Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezeigten sein.
b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstufen (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):
Ausgang aus den Vorschriften des vom (§ 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeitern) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.
Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezeigten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeitern) in Arbeitsstufen gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezeigten sein.

Magdeburg, den 4. April 1916.
Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fzhr. von Lyncker,
General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

In der Kriegszeit
darf der Zuckerbedarf nicht vermindert werden, er muss ersetzt werden. (1183)
In der Zuckerrübe
werden von der Rübe die meisten Nährstoffe geerntet. Zucker und Zuckerrüben sind die billigen und besten Nahrungsmittel für Menschen und Vieh.
Wer hohe Renditen machen will,
die ihm eine kleine, große Rübe mit hohem Zuckergehalt einbringen, kann die maßvolle
Friedrichswerth Zuckerrübe (Hochzucht Nr. 80).
Näheres auf Anfrage. Staatsgut Friedrichswerth 151 (Thür.).

Pferde-Verkauf.
Eine Ausnahm prima
Ader- und Wagenpferde,
6-10 jährig als: Bären, Polzeiner und Ochsen, direkt aus der Arbeit kommend, werden preiswert zum Verkauf.
Fr. Lütich, Halle a. Saale,
Lanchhäuserstraße 1.

Wirtschafterin.
Gefl. Angebote erbeten an Frau Graf, Sengelstr. 6, Sangerhausen.

Beispiel: Sande, Kamelle, Gans- und Rindermilch, Fr. Laura Falcke, Verh. Haft, 2872
berühmte Stallwirtsch. Schmecker, 28 direkt am Markt.

Verlangte Personen
Eine zuverlässige, erste Kraft,
Kaufmann oder Verwaltungsbeamter militärisch im Alter von 30-40 Jahren mit guter deutlicher Handschrift und guten Sprachkenntnissen, an Stelle, selbständiges Arbeiten gewohnt, wird von mir zu meiner Unterstützung in der Kriegsgelangenens-Vorgänge bis zur Beendigung des Krieges bei monatlich 200 bis 250 Mfr. Gehalt bald gesucht. Angebote mit Zeugnisnachweisen nur schriftlich erbeten. Die Stellung eignet sich vortrefflich auch für Kriegsinvaliden. Jeweils Tittel, Halle (Saale).

Geldverkehr
6-10000 Mk.
unter 2 Stelle für befristete befristete Kreditlinie gesucht. Angebote unter B. L. 9032 an Rudolf Mosse, Halle. (2383)

Kapital langjährig auszuliehen b. Bank-Inst. Gr. Standfr. 71 r.

Vermietungen
Rechtliche Wohnungen.
1. Etage 4 Stuben, 3 Kammer, Küche, Speisekammer 1.7, aber 1.10, zu vermieten. 600 Mfr.
1. Etage, 3 Stuben, 3 Kammer, Küche, Speisekammer 1.7, zu vermieten. 480 Mfr. (1183)
Glanzschrift. 10.

Lindenstraße 59, Zerraffe, 2. Etage 6 Zimmer, Bad, Kuche, Bad u. reichl. Zubehör 1. Oktober 1916 zu vermieten. Zu erfragen Barriere. (2386)

Einfamilienhaus,
Burgstr. 35, vollständig renoviert, mit Garten, Kuche, zum 1. 7. für 2500 Mfr. zu vermieten. Beschäftigung 11-1 und 3-4 Uhr. Näheres Kaiserstrasse, 17 Str.

3-Zimmer-Wohnung, nahe Stedebach, mit allen Annehmlichkeiten, wie Warmwasserheizung, elektr. Licht, Bad, Wasserloset, Doppelkammer, elektr. Bad, Gas, Gasbrenn, viel Regenwasser, usw. sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen: Kältele Benning, Leipziger Straße 61A

Herrschaftliche Wohnung, Lindenstr. 131l.
6 Zimmer, Bad, Kuche, Keller und Hof, elektr. Licht und Gas, sofort oder später an ruhige Leute zu vermieten.
Ernst Hofmeister.